

Satzung

Stiftung Technisches Hilfswerk (THW) – Technisch Helfen Weltweit

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Technisches Hilfswerk (THW) – Technisch Helfen Weltweit“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes im Sinne der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Förderung der technischen Hilfe im Zivilschutz, der technischen Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb Deutschlands und der technischen Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung des THW und der THW-Jugend durch Einwerbung finanzieller Mittel für die THW-Ortsverbände und die THW-Jugend mit dem Ziel, die Gewinnung neuer und den Erhalt vorhandener Mitglieder zu unterstützen, „Leuchtturmprojekte“, die für das ganze THW oder die THW-Jugend eine Vorbildfunktion haben, zu fördern und das THW in Gänze bekannter zu machen, unter anderem durch
 - Auslobung von Preisen für besondere Verdienste einzelner Gruppen oder Personen im Katastrophenschutz
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Katastrophenschutz
 - Förderung der Entwicklung spezieller Ausstattung im Katastrophenschutz
 - Förderung spezieller Ausbildungen im Katastrophenschutz
 - Förderung besonderer Maßnahmen der Katastrophenhilfe im Ausland
 - Förderung von Maßnahmen zur Katastrophenprävention und der Resilienz
 - Unterstützung der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen
 - Förderung von Forschungsvorhaben und Ausstattung zur Bekämpfung von überregionalen Unfällen und von Katastrophen und zum Schutz kritischer Infrastruktur durch Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen
 - Unterstützung besonderer Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Bereich Katastrophenschutz, insbesondere des THW, durch Verbesserung der Rahmenbedingungen
 - Förderung europäischer und internationaler Projekte
 - Förderung von Multiplikatoren-Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Mittel Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Der Vorstand kann ihre Annahme verweigern. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, insbesondere aus Verfügungen von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung über das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind unentgeltlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Der Ersatz von ihnen entstandenen notwendigen Auslagen bleibt davon unberührt. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zugleich geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
 - c) einem weiteren Mitglied.Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium gewählt.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es das Amt niederlegt oder vom Kuratorium aus wichtigem Grund abgewählt wird. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung alleine weiter.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/die Vorsitzende wird durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende allein oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zusammen mit dem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Kuratorium zugewiesen sind in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und dessen Änderung
- die Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes
- die Annahme oder Ablehnung von Zustiftungen und Spenden
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich der ihm zuwachsenden Zustiftungen
- die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Sammlung der entsprechenden Belege
- die Fertigung einer Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Stiftung und der Erfüllung des Stiftungszwecks zum Ende des Geschäftsjahrs

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der/die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind in jedem Fall möglich.
- (3) Beschlüsse des Vorstands von nicht nur geringer Bedeutung sind vor ihrer Ausführung mit dem Präsidium des Kuratoriums abzustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen (via E-Mail) Umlaufverfahren oder per Web- oder Videokonferenz gefasst werden; Sitzungen können unter den gleichen Voraussetzungen per Video- oder Webkonferenz abgehalten werden. Abs. 1 S. 5 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Bei gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium obliegt deren Leitung dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens achtzehn Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) der Präsident/ die Präsidentin der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.,
 - b) dreizehn Vertreter/Vertreterinnen der THW-Landesvereinigungen e.V.,
 - c) der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
 - d) der Bundessprecher/die Bundessprecherin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
 - e) der Bundesjugendleiter/ die Bundesjugendleiterin,
 - f) der/die für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zuständige Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin aus dem Bundesministerium des Innern,
 - g) weitere vom Kuratorium gem. Abs. 3 gewählte Mitglieder.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen zu Absatz 1 b) werden durch die Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. benannt. Die Mitglieder zu Absatz 1 g) benennen gegenüber der Stiftung eine Person, die sie im Kuratorium vertritt.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen weitere Organisationen und Institutionen einladen, je einen Vertreter/ eine Vertreterin als Mitglied in das Kuratorium zu entsenden; das Kuratorium kann in gleicher Weise geeignete Einzelpersonen als Mitglieder einladen. Die Einladung kann nur binnen drei Monaten angenommen werden.
- (4) Ein Mitglied gemäß Absatz 1 b) scheidet aus, sobald an seiner Stelle ein neuer Vertreter/eine neue Vertreterin benannt wird. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 1 a) und c) bis f) aus seinem Amt endet ebenso dessen Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Amtsnachfolger/die Amtsnachfolgerin. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach Absatz 1 g) endet, wenn es gegenüber der Stiftung seinen Austritt aus dem Kuratorium erklärt.

- (5) Ein Kuratoriumsmitglied gemäß Absatz 1 g) kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss kann nur in einer Sitzung gefasst werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Bekanntgabe des Beschlusses endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums, der Präsident/die Präsidentin der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V., der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundessprecher/die Bundessprecherin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundesjugendleiter/die Bundesjugendleiterin bilden das Präsidium des Kuratoriums.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand unter Berücksichtigung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Genehmigung des Jahresberichts und des Prüfungsberichts
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums gem. § 10 Abs. 1 g)
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (3) Das Kuratorium hat die Stiftung prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (4) Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Der Vorstand kann zu Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 a – f anwesend sind.
- (6) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass für ein ordentliches Mitglied dessen satzungsgemäße Rechte auf Sitzungen von dem/der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 benannten Vertreter/Vertreterin wahrgenommen werden können.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (8) Das Präsidium des Kuratoriums berät den Vorstand zwischen den Kuratoriumssitzungen. Beschlüsse des Vorstands von nicht nur geringer Bedeutung sind mit dem Präsidium vor ihrer Ausführung abzustimmen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, die den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium und mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln von Vorstand und Kuratorium gefasst werden.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die „Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.“ mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Aufforderung jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Nach erfolgter Genehmigung ist diese dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung, dem 28. Februar 2020, in Kraft.